

Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat Sevelen erlässt gestützt auf

Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 6 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG)

folgendes Reglement:

Art. 1

Zuständigkeiten von Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiber

Die Zuständigkeiten der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeinderatsschreiberin oder des Gemeinderatsschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten (Art. 35ter EG zum ZGB) werden delegiert an die Amtsleiterin oder den Amtsleiter von:

- Gemeinderatskanzlei
- Grundbuchamt
- Einwohneramt
- Sozial- und Vormundschaftsamt
- Steueramt
- Finanzverwaltung

Art. 2

Stellvertretung

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Art. 3

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 4

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 20. Februar 2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Roman Zogg
Gemeindepräsident

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. März 2006 bis 7. April 2006.

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

lic. iur. Max Schlanser
Leiter Rechtsdienst